



**MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 11.03.2026 – Zl.: 640-04/2026

Herrn
Alexander Koch
Hauptstraße 38
9871 Seeboden am Millstätter See

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt Herrn Alexander Koch auf Grund des Antrages vom 10.03.2026 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Sperre von Teilen des ÖG St. Wolfgang (Grundstück 1736 KG Seeboden) lt. angefügtem Plan,

**vom 17.03.2026 bis 17.04.2026,
für die Herstellung eines Wasseranschlusses**

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat, sofern nicht eine Vollsperrung des jeweiligen Arbeitsbereiches erforderlich ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m zu erfolgen.
- Außerhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden ist ein Fahrstreifen mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m frei bzw. befahrbar zu halten (Überfahrplatten o.ä.) oder der Verkehr über die angrenzenden Privatflächen umzuleiten.
- Am Osterwochenende, vom 04.04.-06.04.2026, ist die Fahrbahn jedenfalls in voller Breite befahrbar zu halten.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung der Straße St. Wolfgang hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche und räumliche Ausmaß zu beschränken.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. beiliegendem Abfuhrplan ist zu gewährleisten.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.

- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches

Vorankünder an Tagen mit Vollsperre:

- Von Spittal kommend, auf Höhe Gasthof Simeter, ist ein Vorankünder „Straße Richtung Seeboden von 7:00-17:00 Uhr gesperrt – Umleitung über Spittal. Zufahrt bis Familiengasthof St. Wolfgang möglich“ aufzustellen
- Am Beginn des Seeblickweges, Kreuzung Steiner Straße, ist ein Vorankünder „Zufahrt Wolfsberg von 7:00-17:00 Uhr gesperrt – Umleitung über Spittal, St. Sigmund“ aufzustellen
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	<u>55,50</u>

Herr Alexander Koch hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung.
Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist. Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen werden kann, entfällt eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.


Thomas Schäffauer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) Herrn Alexander Koch, Hauptstraße 38, 9871 Seeboden am M. S., 0650/9908109, per E-Mail an alex-koch@gmx.at

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-Mail
- 5) Bauamt – per E-Mail
- 6) Wirtschaftshof/Wasserwerk – per E-Mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-Mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-Mail an office@seppeler.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-Mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) Akt